

Gericht

Landesverwaltungsgericht Tirol

Entscheidungsdatum

25.02.2015

Geschäftszahl

LVwG-2014/22/2687-5

Rechtssatz

Es ist daher rechtlich auch unerheblich, dass sich hier durch die Wohnungstrennung keine Änderung der Gebäudeklasse nach der OIB-Richtlinie "Begriffsbestimmungen" (Anlage 7 zur TBV) ergibt. Jedoch ist erheblich, dass bei Vorliegen dieser Gebäudeklasse – wie oben eingehend aufgezeigt und anders als etwa in der Gebäudeklasse 1 – auch bei Wohnungstrennungen zur Wahrung etwa des Brand- und Schallschutzes wesentliche bautechnische Kenntnis berührt werden. Nur ein Fachmann kann daher gewährleisten, dass diese Schutzzwecke erfüllt werden. Dies ist – wie oben ausgeführt – völlig unabhängig vom Inhalt allfälliger Vorbescheide.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2014.22.2687.5